

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz und die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 74/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 1 lauten der zweite und dritte Satz: „Die Richtsätze betragen für das Jahr 2009:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 464,50 € |
| 2. für den Hauptunterstützten | 418,50 € |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 268,00 € |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 155,50 €. |

Die Richtsätze für die Jahre ab 2010 ergeben sich aus der gemäß Abs 7 zu erlassenden Verordnung.“

2. Im § 22 Abs 2 wird nach der Z 8 angefügt:

„9. Kurzzeitpflege in Anstalten oder Heimen.“

3. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 4 lauten der dritte und vierte Satz: „Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind diese Kosten für soziale Dienste auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, Art 1, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I

Nr 85/2008, bestimmt. Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 und 11 FAG 2008 zu ermitteln.“

3.2. Im Abs 4a wird im zweiten Satz die Verweisung „§ 9 Abs 9 FAG 2005“ durch die Verweisung „§ 9 Abs 10 und 11 FAG 2008“ ersetzt.

3.3. Im Abs 5:

3.3.1. In der lit a wird die Verweisung „nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 4“ durch die Verweisung „nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4 und 9“ ersetzt.

3.3.2. Im letzten Satz wird die Verweisung „gemäß § 9 Abs 9 FAG 2005“ durch die Verweisung „gemäß § 9 Abs 10 und 11 FAG 2008“ ersetzt.

4. Im § 58 wird angefügt:

„(19) Die §§ 12 Abs 1, 22 Abs 2 und 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Auf die Kostenverteilung für das Jahr 2008 und frühere Jahre ist § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/..... weiter anzuwenden.“

Artikel II

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, Art 1, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 85/2008, zu ermitteln.“

2. Im § 50 wird angefügt:

„(12) § 15 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Auf die Kostenverteilung für das Jahr 2008 und frühere Jahre ist § 15 Abs 2 zweiter Satz in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/..... weiter anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Gesetzesvorschlag sieht eine außerordentliche Erhöhung der Richtsätze in der Sozialhilfe um 3,4 % (Art I Z 1) und eine Aufnahme der Kurzzeitpflege in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste (Art I Z 2) vor.

Mit der außerordentlichen Erhöhung der Richtsätze sollen die zuletzt erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten ausgeglichen werden.

Mit der Aufnahme der Kurzzeitpflege in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste sollen zeitlich limitierte Aufenthalte in Seniorenheimen im Land Salzburg ermöglicht und finanziell gefördert werden, um pflegende Angehörige zu entlasten.

Darüber hinaus übernimmt der Gesetzesvorschlag die geltenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 über die Volkszahl und die Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden für die Kosten der Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt (Art I Z 3 und Art II Z 1).

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt (zB bei der Sicherung der sozialen Dienste), ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Kosten:

Nach Schätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung kommt es zu folgenden Kostenauswirkungen:

Die außerordentliche Erhöhung der Richtsätze führt zu jährlichen Mehrkosten in der Höhe von 364.000 €. Sie treffen das Land und die Gemeinden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes (2009: Land: 172.900, Gemeinden: 191.100; 2010: Land: 182.000, Gemeinden: 182.000).

Die Mehrkosten für die Förderung der Kurzzeitpflege werden basierend auf den Fallzahlen für das Jahr 2007 (11.336) und unter der Annahme, dass 80 % der Betroffenen das Angebot in Anspruch nehmen und ein Zuschuss in Höhe von 50 € gewährt wird, auf ca 450.000 € jährlich geschätzt. Der Aufwand für die sozialen Dienste ist vom Land und von den Gemeinden des

politischen Bezirks, in dem die Kosten anfallen, entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 Abs 5 SSHG zu tragen (2009: Land: 225.000, Gemeinden: 225.000).

Die Übernahme der geltenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 betreffend den abgestuften Bevölkerungsschlüssel wirkt sich für die Gemeinden in Summe gesehen kostenneutral aus. Zwischen den Gemeinden kommt es entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu Verschiebungen.

4. Gender-Mainstreaming:

Von den im Jahr 2007 Unterstützten betrug der Frauenanteil ca 52 % und jener der Männer ca 48 %.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Begutachtungsentwurf wurde kein Einwand erhoben. Seitens des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg, und des Salzburger Gemeindeverbandes wurde jedoch angeregt, die geltenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 über die Volkszahl und die Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden zu übernehmen, und zwar sowohl im Salzburger Sozialhilfegesetz wie auch in der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992. Darüber hinaus hat der Österreichische Städtebund vorgeschlagen, auch die Betreuung in Tageszentren in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste aufzunehmen und Ernährungshilfen für Insulinabhängige und Altersdiabetiker im Gesetz explizit zu verankern.

Die Gesetzesvorlage trägt der Anregung auf Übernahme der geltenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden Rechnung (s Art I Z 3 und Art II Z 1). Im Übrigen wird am Entwurf festgehalten: Eine weitere Ausweitung des Leistungskatalogs der Sozialen Dienste um die Betreuung in Tageszentren geht über das Vorhaben hinaus, die Gewährung von Ernährungshilfen ist durch § 12 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes gedeckt. Danach kann der Richtsatz im Einzelfall überschritten werden, wenn in Folge der persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 3.1, 3.2 und 3.3.2 sowie zu Art II Z 1:

Auf Anregung des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg, und des Salzburger Gemeindeverbandes werden im Sozialhilfe- und im Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetz die geltenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 über die Bestimmung der Volkszahl und die Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden übernommen. Wesentlichste Änderung in Hinblick

auf die Volkszahl ist, dass bereits ab dem Jahr 2009 die Bevölkerungsstatistik auf Basis des Zentralen Melderegisters unter Einbezug anderer Register für die Mittelverteilung im Finanzausgleich herangezogen wird. Damit entfällt die bisherige Anpassung nach dem Zehnjahresrhythmus der Volkszählungen, mit der jeweils große Sprünge bei den „Gewinnern“ und „Verlierern“ verbunden waren. Die frühere Anpassung begünstigt dabei naturgemäß Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Bevölkerungszuwachs. Der Umstieg erfolgt in zwei Etappen: In den Jahren 2009 und 2010 wird die Bevölkerungsstatistik mit Stichtag 31. Oktober 2008, ab dem Jahr 2011 wird die Bevölkerungsstatistik dagegen jährlich auf Basis des jeweils zweitvorangegangenen Jahres herangezogen werden. Wesentlichste Änderung im Hinblick auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel ist, dass ab dem Jahr 2011 eine Abflachung zugunsten der Gemeinden der untersten Stufe bis 10.000 Einwohner erfolgt (§ 9 Abs 11 FAG 2008).

Zu Art I Z 3.3.1:

Wie bei den Sozialen Diensten der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe, der Familienhilfe und der Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen im Haushalt soll auch bei der Kurzzeitpflege die Aufteilung der Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in den einzelnen Bezirken geschehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.